- 50. 1. Ift für ben Anspruch gegen den Staat auf Auswertung einer als Sicherheit hinterlegten Gelbsumme ber Rechtsweg zulässig?

 2. Ift ein folder Answertungsanspruch begründet?
- SVG. § 13. Preuß. Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 §§ 1, 3, 6, 13, 20, 23.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1925 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. G. (KL). VI 305/25.
 - I. Landgericht Dortmund.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Im Jahre 1919 war gegen ben Bruber bes Klägers J. G. ein Strafverfahren wegen Betrugs und Preistreiberei eingeleitet worben, Entid. in Ristli. 112. bas zu seiner Verhaftung geführt hatte. Am 24. September 1919 hinterlegte der Kläger beim Amtsgericht in Essen die Summe von 150000 M, und der Beschuldigte wurde daraushin mit weiterer Untersuchungshaft verschont. Am 19. Oktober 1923 wurde das Verssahren mangels Beweises eingestellt, und durch Straftammerbeschluß vom 23. Februar 1924 der Hastbeschl gegen J. G. ausgehoben und die Rüdgabe der Sicherheit an den Kläger angeordnet. Dieser erhob, nachdem er vom Beklagten vergeblich Auswertung der mittlerweile wertlos gewordenen und deshalb gar nicht zurückgezahlten Papiermarksumme verlangt hatte, im Juli 1924 Klage auf Zahlung eines Teilbetrags von 2000 Keichsmark nehst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Oktober 1919. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage, das Oberlandesgericht wies die Berusung des Beklagten zurück.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen.

Grünbe:

1. Die Rulaffigfeit bes Rechtswegs ift von ben Borinftangen mit Recht beight worden. Für die Entscheidung der Frage, ob eine burgerliche Rechtsftreitigkeit im Sinne bes § 13 BBB. vorliegt. kommt es nicht darauf an, ob der verfolgte Anspruch nach den gegenwärtigen Rechtsanfichten dem Privatrecht ober bem öffentlichen Recht zuzuweisen ist, vielmehr hat die Rechtsauffassung, die zur Zeit ber Erlassung bes Gerichtsverfassungsgesehes bestand, als maggebend Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in ftandiger Rechtsprechung eingenommen (vgl. RGB. Bb. 92 S. 313/314, Bb. 93 S. 79 und 203, Bb. 106 S. 179, Warn. Bb. 17 Nr. 31 S. 45). Dafür, daß man um die Beit der Schaffung und bes Infrafttretens bes Gerichtsverfassungsgesetzes in ber Berfolgung von Unsprüchen bes Hinterlegers einer Sicherheit gegen ben Staat burgerliche Rechtsftreitigkeiten geschen hat, bilbet bas Urteil bes II. Rivilsenats des Reichsgerichts vom 29. April 1881 (abgebruckt im Rheinischen Archiv für das Civil- und Criminalrecht Bb. 72 Abt. 3 S. 12fig.) ein wichtiges Anzeichen. Durch dies Erfenntnis murben, in Ubereinstimmung mit dem bamals vom preußischen Fistus angefochtenen Urteil bes Oberlandesgerichts zu Köln vom 23. Dezember 1880, Streitigkeiten, Die zwischen bem hinterleger und ber hinterlegungsftelle barilber entfteben, ob die gesetlichen Voraussehimgen zur Rud-

gahlung eines Depositums vorhanden feien, als gur Buftanbigfeit ber orbentlichen Gerichte gehörig erklart. Der vom Fiskus gemachte Hinweis auf § 5 ber preußischen Hinterlegungsorbnung vom 14. März 1879, wonach die Auszahlung auf Grund einer von der Hinterlegungsftelle ber Kaffe erteilten Weisung geschehen sollte, wurde babin beichieben, bag bieje Borfchrift ben internen Beschäftsgang betreffe, und bag die Unftatthaftigkeit bes Rechtswegs nicht bamit begründet werben konne, bag nur die vorgesette Behorbe jener Stelle barüber zu entscheiben habe, ob die lettere eine folche Weisung zu geben verpflichtet sei. Diesem Vorgang entsprechend wurde auch in ber Folgezeit vom Reichsgericht - nicht immer mit ausbrucklicher Erwähnung ber Frage — ber Rechtsweg in berartigen Fällen für zulässig erachtet; es sei auf die Urteile VII 587/05 vom 18. September 1906 (abgebruckt bei Gruchot Bb. 51 S. 959), III 484/13 vom 3. März 1914, III 438/14 vom 18. Mai 1915, VII 375/20 vom 29. April 1921 verwiesen.

Die feit 1879 eingetretenen Gefehesanderungen notigen nicht gu einer Aufgabe der im Urteil vom 29. April 1881 kundgegebenen Ansicht. Dem § 13 ber neuen, am 1. April 1914 in Kraft getretenen preußischen Hinterlegungeordnung (HD.) vom 21. April 1913 ("Die Herausgabe erfolgt auf Berfügung ber hinterlegungsstelle") ist nicht bie Tragweite beigumeffen, bag bamit bie Unguläffigkeit bes orbentlichen Rechtswegs begründet werben konnte. Bielmehr ist diese Borschrift nur auf die im Art. 145 Abs. 1 Sat 1 EGBGB. den Landesgesetzen zugewiesene Regelung des Nachweises der Empfangsberechtigung zu beziehen, die mit dem inneren Dienste der Hinterlegungsstellen im Zusammenhang steht. Ebensowenig ist aus bem § 3 HD. vom 21. April 1913, ber bestimmt, bag Beschwerben gegen bie Entscheibungen ber Hinterlegungsstellen im Aufsichtsweg erledigt werden, die Unzulässigkeit des Rechtswegs herzuleiten, denn auch hier kommt ausschlieglich bas ber Lanbesgesetzgebung nach ben Urt. 144 fig. EGBGB. überwiesene, im wesentlichen nur bas Sinterlegungsverfahren umfassende Rechtsgebiet in Betracht. Davon, bag burch biefe Rechtsnormen die Zuftanbigkeit von Berwaltungsbehörden für die Entscheidungen über ben Herausgabeanspruch bes Hinterlegers gegen ben Staat begründet worden ware (§ 13 GBG.), tann teine Rede sein. Diese Auffassung wird auch durch die §§ 20 und 23 HD.

vom 21. April 1913 bestätigt, die offenbar voraussetzen, daß an sich ber Staat vor dem ordentlichen Richter "in Anspruch genommen" werden kann, und nur die Inanspruchnahme auf Grund gewisser — hier nicht gegebener — Tatbestände ausschließen.

Steht sonach für ben Herausgabeanspruch bes Alägers der Rechtsweg offen, so hat dasselbe auch von dem hier verfolgten Auf-wertungsanspruch zu gelten, bessen rechtliches Wesen von jenem nicht verschieden ist.

2. In der Sache selbst kann jedoch die Stellungnahme des Berufungsrichters nicht gedilligt werden. Er meint, da nach § 6 Sah 1 HD. vom 21. April 1913 das hinterlegte Geld in das Eigentum des Staates übergehe, liege ein depositum irregulare nach § 700 BGB. vor, auf welches die Vorschriften über das Darlehen (§§ 607 sig. BGB.) Anwendung fänden; wie beim Darlehen allgemein die Auswertung nach § 242 BGB. aus dem Inhalt des Vertrags begründet und zugelassen werde, soweit nicht die Beschräntungen der 3. Steuernotverordnung eingriffen, so rechtsertige sich auch hier die Auswertung; es würde undillig und vertragswidrig sein, wenn der Bestagte dem Kläger wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung gar nichts zurückzugahlen brauchte.

Diese Auffassung trägt dem wesentlich öffentlichrechtlichen Charakter des Hinterlegungsverhältnisse keine Rechnung. Der Staat bestellt die Hinterlegungsstellen zu dem Zwecke, um den Betkiligten in den von den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen Fällen die Möglichkeit der Sicherheitsleistung zu geden. Er übt also damit ein Hoheitsrecht aus. Deshald kann nicht die Rede davon sein, daß er mit den Hinterlegern Verträge schlösse, die nach privatrechtlichen Gessichtspunkten zu beurteilen wären. Die Verdindlichkeit des Staates zur Verwahrung und zur Herausgabe beruht nicht auf irgendeinem Vertragsverhältnis, sondern auf den gesehlichen Vestimmungen über das Hinterlegungswesen, in Preußen auf den Vorschriften der mehrerwähnten Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913. Hiernach entfällt mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der §§ 700 und 607 sig. BGB. auch die des § 242 BGB., da eine Leistung, wie sie biese Vorschrift im Auge hat, hier nicht in Frage kommt.

Damit soll nicht ausgesprochen sein, daß eine Anwendung des im § 242 BGB. niedergelegten allgemeinen Rechtsgebankens auf

Rechtsverhaltniffe bes öffentlichen Rechts grundfatlich unftatthaft Indes steht ihr für die bier zu treffende Entscheidung die Art ber landesgeseklichen Regelung entgegen. Die im § 6 preuk. HD. gegebene, auf Art. 145 Abs. 1 Sat 1 EGBBB. beruhende Unordnung, daß hinterlegtes Gelb in bas Gigentum bes Staates übergebe, und die Staatstaffe bem jum Empfange Berechtigten für bas Ravital nebst Rinsen bafte, soll der Bereinfachung des Hinterlegungsgeschäfts bienen. Damit vermieben werbe, bag bie einzelnen von ben Sinterlegern bingegebenen Betrage getrennt verwahrt werden mükten, macht fich ber Staat anbeischig, biese jeberzeit aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen, und läßt baher das Geld in sein Eigentum übergeben. Es handelt fich also babei im wesentlichen um eine innere Berwaltungsmannahme, aus der ber Hinterleger kein Recht berleiten tann, besser gestellt zu werben, als wenn der Staat die empfangenen Geldstücke ober Geldscheine in berselben Weise aufbewahrt bätte, wie hinterlegte Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten (§ 1 preuk. HD.). Wäre ber Staat so verfahren, daß er das bare Geld ebenso wie diese Gegenstände verwahrte, dann hätte nach dem Eintritt der grundstürzenden Gelbentwertung ein Hinterleger zweifellos nicht mehr zuruckfordern konnen, als ben von ihm hingegebenen, nun wertlos gewordenen Betraa. Sein Unspruch erfährt feine Beränderung burch die Verwaltungsmagnahme, daß die hinterlegten Gelblummen in bas Eigentum bes Staates übergeführt werben. Deren wirtschaftliche Grunde find in der amtlichen Begründung des unter bem 10, Juni 1912 bem Herrenhaus vorgelegten Entwurfs einer Hinterlegungsorbnung bargelegt (Nr. 151 ber Druckfachen bes herrenhauses, Session 1912, S. 14). Bur Rechtfertigung ber Beseitigung bes bisherigen Instituts ber porläufigen Bermahrung burch bie Amtsgerichte, bei ber eine gesonderte Ausbewahrung bes Gelbes ohne Eigentumsübergang ftattfanb, wurde bort ausgeführt: "Dieje lettere Einrichtung ist schon wegen ihres nachteiligen Einflusses auf ben Gelbverkehr unzwedmäkig. Das Gelb muß ftets bar eingeliefert werben, wodurch ber Barumjat ohne Not vermehrt wird, und es wird während der (vorläufigen) Berwahrung dem Berkehr in unwirtschaftlicher Weise entzogen." Auch biese Darlegungen ergeben, baß es nicht angeht, ben Staat einem bie Befriedigung eigenen Gelbbedarfs erstrebenden Darlehensnehmer gleichzustellen.

Nach allebem versagen die zur Begründung des Auswertungsanspruchs des Gläubigers herangezogenen Erwägungen. Für die Hinterleger von Sicherheiten bei den staatlichen Hinterlegungsstellen ist das Bestehen eines solchen Anspruchs zu verneinen.